

A n t r a g

der Abgeordneten Mag.Freibauer und Tribaumer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975; LT-338/S-1

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Z.11 entfällt im § 2 Abs.2 erster Satz die Wortfolge:
"oder einem gesetzlichen Feiertag".

2. In der Z.11 lautet im § 2 Abs.2 der letzte Satz:

"Der ausbildungsfreie Werktag ist innerhalb von 6 Wochen zu konsumieren."

3. In der Z.25 lautet es im § 8 Abs.3 ab dem zweiten Satz:

"Ein gemeinsamer Nachtdienst für mehrere Abteilungen ist so weit wie möglich einzurichten. Sofern ein Arzt zur Leistung von mehr als sieben Nachtdiensten im Monat herangezogen wird, endet seine Dienstleistung nach dem effektiv geleisteten ach-

ten oder weiteren Nachtdienst im Monat am folgenden Tag jedenfalls spätestens um 10 Uhr. Wird wegen zwingender dienstlicher Gründe kein Dienstoffall gewährt, erhält der Arzt einen anderen Tag ab 10 Uhr dienstfrei. Diese Dienstfreistellung ist spätestens bis Ablauf des der Leistung des Nachtdienstes darauffolgenden Kalenderhalbjahres zu gewähren. Eine Zusammenlegung derartiger Dienstfreistellungen ist nicht zulässig."

4. Art.II Z.2 lautet:

"2. Art.I Z.2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 gilt nicht für jene Ärzte, mit denen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Vertrag nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975 in der Fassung LGBI 9410-4 abgeschlossen wurde. Für diese Ärzte gelten die bisherigen Vorschriften weiter. Bei Verlängerung eines befristeten Vertrages auf einen unbefristeten Vertrag sind die Bestimmungen des Art. I dieses Gesetzes anzuwenden."

5. Nach Art.II Z.2 ist folgende Z.3 anzufügen:

"3. § 1 Abs.3 in der Fassung dieses Gesetzes ist auch bei einer Erhöhung des im § 42 Abs.4 der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 genannten Gehaltes eines Gemeindebeamten mit Wirkung vom 1.Jänner 1988 anzuwenden."